

GESUNDHEITSGESETZ : RECHTE UND PFLICHTEN

Die Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen sind auf kantonaler Ebene geregelt: im bernischen Gesundheitsgesetz (BSG 811.01) und in der Patientenrechtsverordnung (BSG 811.011). Auf den folgenden Seiten finden Sie das Wichtigste in Kürze.

Die vollständigen amtlichen Dokumente können Sie im Internet herunterladen:
https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/811.01

RECHTE UND PFLICHTEN DER GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Artikel 22 bis 38 Gesundheitsgesetz
Artikel 6 Patientenverordnung

Dokumentationspflicht

Die Gesundheitsfachperson (kurz: Fachperson) hat über die Behandlung eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentationen sind so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung. Während mindestens zwanzig Jahren sind aufzubewahren:

- Behandlungsdokumentationen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre,
- den Geburtsverlauf betreffende Behandlungsdokumentationen.

Schweigepflicht

Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Dritt-personen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Patient oder die zuständige Stelle der

Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.

RECHTE UND PFLICHTEN DER PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Artikel 39 und 40 Gesundheitsgesetz

Artikel 16 und 17 Patientenverordnung

Aufklärung

Die Gesundheitsfachperson (kurz: Fachperson) hat den Patienten im Rahmen ihrer Zuständigkeit vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären.

Die Aufklärung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

- den Gesundheitszustand des Patienten und im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson auf die entsprechende Diagnose,
- den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen und
- die Behandlungsalternativen.

Einwilligung, Patientenverfügung

Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn der Patient nach vorgängiger Aufklärung eingewilligt hat. In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.

Hat eine Person im Voraus im Zustand der Urteilsfähigkeit schriftlich oder mündlich angeordnet, welche Behandlungsmassnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in einer bestimmten Situation erhalten oder verweigern will, so hat die Fachperson dies im Rahmen der Rechtsordnung zu respektieren.

Jede Person kann im Voraus bestimmen, wer im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit über die zu treffenden Massnahmen aufzuklären und anzuhören ist.

Einsicht, Herausgabe von Behandlungsunterlagen

Die Fachperson hat den Patienten auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und diese zu erläutern. Die Einsichtnahme ist unentgeltlich.

Die Patienten können die Herausgabe der Behandlungsunterlagen verlangen. Diese werden in der Regel als Kopie herausgegeben. Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Austritt auf eigenen Wunsch

Bestehen Patienten entgegen fachlichem Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf der Entlassung, wird dies durch den Arzt und eine Pflegefachperson in einem Protokoll festgehalten, das in die Behandlungsdokumentation aufgenommen wird.

DATENSCHUTZ IN DER MEDIZINISCHEN FORSCHUNG

Die Leistungen des Spitalzentrums müssen laufend überprüft und verbessert werden, damit die Bevölkerung unserer Region eine optimale medizinische Versorgung erhält. Zu diesem Zweck betreiben unsere Ärzte auch medizinische Forschung. Dabei werden unter anderem Daten ausgewertet, die aus der Behandlung von Patienten stammen. Die wissenschaftliche Auswertung der Daten ist absolut vertraulich und an strenge Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes gebunden.

Nach Artikel 321 bis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs dürfen Patientendaten grundsätzlich nur mit Einwilligung des Patienten für die Forschung verwendet werden. Die Eidg. Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung kann jedoch eine entsprechende Bewilligung erteilen. Voraussetzung ist dabei, dass die Patienten im Zeitpunkt der Datenerhebung darauf hingewiesen werden, dass sie die Verwendung ihrer Daten zu Forschungszwecken verbieten können.

**Wenn Sie eine wissenschaftliche Auswertung Ihrer Patientendaten ausschliessen wollen, wenden Sie sich an den behandelnden Arzt.
Er wird dafür sorgen, dass Ihr Wille respektiert wird.**